

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Ersatz für die zu schließende Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaats Thüringen

Der geschäftsführend im Amt befindliche Minister für Inneres und Kommunales teilte in Medienberichten am 30. August 2024 und auch danach vereinzelt öffentlich mit, dass im Zusammenhang mit der vorgesehenen Schließung der Erstaufnahmeeinrichtung in der Stadt Suhl „ein landeseigenes Grundstück für den neuen Standort [...] bereits identifiziert“ sei.

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/49** vom 17. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Januar 2025 beantwortet:

1. Welche einzelnen Maßnahmen hat die aktuell geschäftsführende Landesregierung in welchem Zeitraum der 7. und 8. Wahlperiode des Landtags unternommen, um eine Ersatzunterkunft oder einen Ersatzneubau zur Erstaufnahme durch den Freistaat Thüringen auch nach einer möglichen Schließung des Standorts in der Stadt Suhl zu gewährleisten?
2. Welche einzelnen Bestandsobjekte wurden durch die Landesregierung aus welchen jeweiligen Gründen für die Anschlussverwendung zur Erstaufnahme nach der möglichen Schließung in der Stadt Suhl mit welchem jeweiligen Ergebnis begutachtet (Gliederung nach Standort)?
3. Welche einzelnen Grundstücke wurden durch die Landesregierung aus welchen jeweiligen Gründen für den Neubau einer Erstaufnahmeeinrichtung mit welchem jeweiligen Ergebnis begutachtet (Gliederung nach Lage des Grundstücks)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorangestellt ist zu bemerken, dass sämtliche Maßnahmen zum Ermitteln von geeigneten Objekten ausdrücklich vor dem Hintergrund der nach damaliger Beschlusslage beabsichtigten Erweiterung der Erstaufnahmekapazitäten erfolgten, insbesondere aufgrund des seit 24. Februar 2022 andauernden Angriffskriegs auf die Ukraine beziehungsweise zur Kompensation der durch eine Deaktivierung des Standorts Hermsdorf entfallenen Kapazitäten.

Sie erfolgten nicht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Schließung der Erstaufnahmeeinrichtung in der Stadt Suhl.

Im Kontext mit dem allgemein erhöhten Flüchtlingsgeschehen und der Stilllegung des Standorts in Hermsdorf hat sich das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) im Laufe des Jahres 2023 und zu Beginn des Jahres 2024 auf verschiedenen Wegen nach Objekten erkundigt, die zu einer möglichst kurzfristigen Erweiterung der Unterbringungskapazitäten des Freistaats beitragen können.

So wurden die im TLBV bekannten landeseigenen Objekte einer Eignungsprüfung unterzogen. Hierzu zählen zum einen die verwaltungsgenutzten landeseigenen Liegenschaften (Verwaltungsgrundvermögen – VGV), zum anderen die seitens des Landes auf Dauer nicht benötigten landeseigenen Liegenschaften (Allgemeines Grundvermögen – AGV), aber auch die hier bewirtschafteten Liegenschaften aus Fiskalerbschaften. Während sämtliche VGV-Objekte aufgrund genereller Nichteignung beziehungsweise nicht hinnehmbarer Beeinträchtigungen für den jeweiligen Dienstbetrieb und alle Fiskalerbschaftsobjekte (generelle Nichteignung, problematische Eigentumsverhältnisse, in aller Regel katastrophaler Objektzustand und so weiter) bereits nach Aktenlage ausschieden, wurden einige AGV-Objekte in die nähere Betrachtung einbezogen, besichtigt und mit Ausnahme des Objekts Dr.-Schomburg-Straße in Gera aufgrund festgestellter Nichteignung verworfen.

Im August 2023 hat das TLBV im Auftrag des damals zuständigen Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ein Markterkundungsverfahren zur Suche nach einem anzumietenden Bestandsobjekt zur Erweiterung der Erstaufnahmekapazitäten um circa 500 Plätze veröffentlicht. Von den im Kontext mit dem Verfahren eingegangenen Angeboten wurden im Ergebnis zwei Liegenschaften als zur damaligen Bedarfsdeckung geeignet identifiziert und entsprechend zur Anmietung empfohlen.

Parallel erfolgten laufend Eignungsprüfungen – teilweise auch im Wege von Besichtigungen – hinsichtlich anderweitig an das TLBV herangetragenem Objekte.

Die Auswertung der Standortuntersuchung durch die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) erfolgt derzeit durch die Landesregierung. Es obliegt der neuen Regierung, die Grundstücke zu prüfen und diesbezüglich eine Entscheidung zu treffen.

Eine Benennung konkreter Anbieter beziehungsweise angebotener Liegenschaften einschließlich ihrer Lage kann vor dem Hintergrund sowohl des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens und der daher noch nicht abgeschlossenen Meinungsbildung der Landesregierung, als auch unter Beachtung der insoweit überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Beteiligten, namentlich des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und des allgemeinen Datenschutzes, derzeit nicht erfolgen.

4. Falls die Landesregierung die Antwort auf die parlamentarische Anfrage verweigert, wie wird dies begründet und weshalb haben die Einwohner des Landes nach Ansicht der Landesregierung kein Recht auf frühestmögliche Information?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Meißner
Ministerin